**Zeitschrift:** Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes

und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten

interessierten Landschaften

**Band:** 1 (1927)

Rubrik: Vereinschronik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Vereinschronik.

## Rückblick auf die Gründung des Vereins für Heimatkunde.

Im Laufe des Jahres 1926 fasste der Unterzeichnete den Entschluss, durch die Gründung eines Vereins für Heimatkunde die Pflege der Heimatkunde in Deutsch-Freiburg zu fördern.

Es wurde Umschau gehalten nach dem, was in dieser Beziehung in der Schweiz und besonders in Bayern und Deutschböhmen getan wird. Auf Grund dieses Studiums kam ein Statuten- und Programmentwurf zustande, der dann einer Versammlung von Freunden der Heimatkunde am 29. September 1926 in Mariahilf vorgelegt wurde. Aus ihrer Mitte wurde eine Dreierkommission, bestehend aus Hrn. Grundbuchverwalter Passer in Tafers, Hrn. Regionallehrer Rappo in Düdingen und dem Unterzeichneten beauftragt, Statuten und Programm zu revidieren. Diese Kommission kam ihrer Aufgabe nach und beschloss, auf den 28. Oktober eine Generalversammlung nach Plaffeien einzuberufen. Die Beratung der Statuten und des Programms konnte an dieser Versammlung nicht zu Ende geführt werden. Eine zweite Versammlung wurde auf den 10. November nach Mariahilf angesetzt. Diese kam auf die Beschlüsse von Plaffeien zurück, nahm Statuten und Programm mit einigen Aenderungen an. Zur Leitung des Vereins wurde ein neungliedriger Vorstand bezeichnet.

Alfons Roggo.

# Statuten des «Vereins für Heimatkunde».

### I. Zweck.

- Art. 1. Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde des Sensebezirks mit Einschluss der benachbarten interessierten Landschaften.
- Art. 2. Er sucht diesen Zweck zu erreichen:
  - a) Durch engeren Zusammenschluss aller Freunde der Heimat- und Volkskunde der genannten Landschaften.

- b) Durch Herausgabe eines Organs in zwangsloser Reihenfolge. Dies soll Aufsätze, Mitteilungen und Notizen heimatkundlicher Art enthalten.
- c) Durch Anlegung einer Bibliothek als Sammelstelle für einschlägige Literatur.
- d) Durch Veranstaltung von Vorträgen und Wanderfahrten.
- e) Durch Gründung und Leitung eines Heimatmuseums.

## II. Organisation.

- Art. 3. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Generalversammlung.
  - b) Der Vorstand.
  - c) Die Revisoren.
- Art. 4. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre und zwar, wenn möglich, im Frühjahre statt, zur Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresbeitrages, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen und zur Behandlung der sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich sind damit Vorträge oder Wanderfahrten zu verbinden.
- Art. 5. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer ernannt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Die übrigen Aemter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Veröffentlichungen.
- Art. 6. Die beiden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## III. Mitgliedschaft. Jahresbeitrag.

- Art. 7. Der Verein besteht aus ordentlichen- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 8. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Anmeldungen nimmt

- jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der Generalversammlung an den Gesamtvorstand weiter.
- Art. 9. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt. Durch einmalige Entrichtung von Fr. 100.— kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitglieder erhalten die Vereinsschrift kostenlos.
- Art. 10. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## IV. Schlussbestimmungen.

- Art. 11. Beschlüsse über Aenderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, einer ordnungsgemäss und mindestens 10 Tage vorher durch Einzelbietkarten einberufenen Generalversammlung. Die vorgeschlagenen Aenderungen bezw. der Antrag auf Auflösung des Vereins sind auf den Einladungen zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- Art. 12. Im Falle der Auflösung des Vereins wird über das vorhandene Vermögen von der Generalversammlung Beschluss gefasst.
- Art. 13. Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Also beraten und angenommen an der Gründungsversammlung in Mariahilf.

Mariahilf, den 10. November 1926.

Der Protokollführer:

Der Präsident:

Bernhard Rappo.

Alfons Roggo.